

Disziplinarreglement für Schulen der Berufsbildung (Disziplinarreglement Berufsbildung)

(vom)

Die Bildungsdirektion

gestützt auf §§ 7 Abs. 2 und 20 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG),

verordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich § 1. Dieses Reglement gilt für Lernende an

- a. Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen,
- b. Schulen, die Berufsvorbereitungsjahre gemäss § 6 Abs. 1 EG BBG anbieten,
- c. Vollzeitschulen und Lehrwerkstätten gemäss § 22 Abs. 3 EG BBG.

Vollzug und Ausführungsbestimmungen § 2. ¹Der Vollzug dieses Reglements obliegt den Schulleitungen.
²Ausführungsbestimmungen der Schule zu diesem Reglement regeln insbesondere den Schulbetrieb und die schulinternen Zuständigkeiten.

B. Absenzen

Absenzen § 3. ¹Das Fernbleiben vom Unterricht, das Zuspätkommen und das vorzeitige Verlassen des Unterrichts gelten als Absenzen. Zum Unterricht gehören die obligatorischen und die von den Lernenden gewählten Fächer sowie die übrigen obligatorischen Schulveranstaltungen.

²Als entschuldigt gilt jede Absenz, welche die Anforderungen gemäss §§ 4-8 erfüllt.

Entschuldigungsgründe § 4. ¹Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a. Krankheit, Unfall und aussergewöhnliche familiäre Ereignisse,
- b. ausserhalb des Einflussbereichs des oder der Lernenden liegende Ereignisse wie Zugsverspätungen,
- c. Militär-, ziviler Ersatz-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst,

- d. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- e. der Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit gemäss Art. 329e des Obligationenrechts vom 30. März 1917 (OR) und die Teilnahme an der fliegerischen Vorschulung,
- f. andere von der Schulleitung im Einzelfall anerkannte besondere Umstände,
- g. für Lernende der Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen zudem:
 1. geschäftliche Inanspruchnahme gemäss den Voraussetzungen nach § 5,
 2. Ferien, die aus zwingenden Gründen nicht während der Schulferien bezogen werden können,
 3. die Teilnahme an Bildungslagern der Lehrbetriebe und an berufsbezogenen Branchenkursen der Berufsverbände gemäss den Voraussetzungen nach § 6.

²Die Schulleitung kann Entschuldigungsgesuche gemäss Abs. 1 lit. e und g ablehnen, wenn eine oder mehrere der nachstehenden Voraussetzungen gegeben sind:

- a. die Absenz in das Semester vor der Lehrabschlussprüfung fällt,
- b. bereits mehrere Absenzen im laufenden Schuljahr vorliegen,
- c. bei ungenügender Leistung der oder des Lernenden.

b. Geschäftliche Inanspruchnahme

§ 5. Die geschäftliche Inanspruchnahme gilt als Entschuldigungsgrund, wenn

- a. bei ausserordentlichen Ereignissen ein bedeutender Schaden abgewendet und das übrige Personal für den gleichen Zweck in Anspruch genommen wird; oder
- b. die auswärtige Berufsarbeit für die Ausbildung unumgänglich ist, der Schulbesuch nicht zugemutet werden kann, insbesondere weil die auswärtige Berufsarbeit zu weit von der Schule entfernt ist, und die oder der Lernende den versäumten Unterricht nacharbeiten kann.

c. Teilnahme an Bildungslagern

§ 6. Die Teilnahme an Bildungslagern der Lehrbetriebe und an berufsbezogenen Branchenkursen der Berufsverbände kann während höchstens einer Schulwoche pro Jahr, in der Regel unmittelbar vor

den Herbstferien, bezogen werden. Sie gilt als Entschuldigungsgrund, wenn

- a. theoretisches oder fachtechnisches Wissen vermittelt wird, das im berufskundlichen Unterricht nicht behandelt wird, und
- b. diese Veranstaltungen aus zwingenden Gründen nicht während der Schulferien oder der Prüfungswochen durchgeführt werden können.

Entschuldigungsgesuch

§ 7. ¹Das Entschuldigungsgesuch ist nach den Vorgaben der Schule schriftlich und mit Angabe des Entschuldigungsgrundes einzureichen. Es ist von der oder dem Lernenden, vom Lehrbetrieb bei ganz- oder halbtägigen Abwesenheiten und bis zur Volljährigkeit von der Inhaberin oder vom Inhaber der elterlichen Sorge zu unterzeichnen.

²Ein ärztliches Zeugnis wegen Krankheit oder Unfall ist vorzulegen bei

- a. spätestens nach 5-tägigen Abwesenheiten,
- b. kurzen sich regelmässig wiederholenden Abwesenheiten.

³Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit des ärztlichen Zeugnisses, kann die Schule eine Untersuchung bei einem von ihr bezeichneten Vertrauensarzt anordnen.

Frist

§ 8. ¹Das Entschuldigungsgesuch ist einzureichen bei

- a. vorhersehbaren Absenzen mindestens 14 Tage im Voraus,
- b. den übrigen Absenzen unverzüglich, sobald es die Umstände erlauben.

²Das Entschuldigungsgesuch wird als rechtzeitig eingereichtes Gesuch behandelt, wenn die Gründe für die Verspätung ausserhalb des Einflussbereichs der oder des Lernenden liegen.

Ablehnung

§ 9. Eine Ablehnung des Entschuldigungsgesuchs erfolgt schriftlich.

C. Verhalten im Unterricht und auf dem Schulareal

Beeinträchtigung des Schulbetriebs

§ 10. Jede Beeinträchtigung des Schulbetriebs ist untersagt. Dazu gehören insbesondere

- a. Verstösse gegen die Hausordnung und schulinterne Erlasse,

- b. Stören des Unterrichts,
- c. physische und psychische Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung,
- d. Übertragung und Aufzeichnung von Bild und Ton auf elektronische Datenträger ohne ausdrückliche Genehmigung des oder der betroffenen Angehörigen der Schule,
- e. öffentliche Herabsetzung von Angehörigen der Schule,
- f. missbräuchliche Nutzung der IT-Infrastruktur,
- g. unlauteres Verhalten bei Prüfungen und Hausarbeiten.

Rauchen und Konsum von psychoaktiven Substanzen

§ 11. ¹Das Rauchen ist auf dem Schulareal verboten. Die Schule kann Raucherbereiche bezeichnen.

²Der Konsum von Alkohol und anderen nicht ärztlich verordneten psychoaktiven Substanzen ist vor und während des Unterrichts und während Schulveranstaltungen verboten.

³Die Schulleitung oder die zuständige Lehrperson kann bei besonderen Veranstaltungen den Konsum von Alkohol gestatten.

D. Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen

a. Absenzen

§ 12. ¹Bei unentschuldigten Absenzen im obligatorischen Berufsfachschulunterricht und an obligatorischen Schulveranstaltungen können folgende Massnahmen nacheinander ergriffen werden:

- a. durch die Schulleitung:
 - 1. bei der ersten unentschuldigten Absenz: mündliche oder schriftliche Ermahnung,
 - 2. ab der zweiten unentschuldigten Absenz: schriftlicher Verweis;
- b. durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (Amt):
 - 1. ab der dritten unentschuldigten Absenz: Androhung der Wegweisung von der Berufsfachschule und der Aufhebung des Lehrvertrags,
 - 2. ab der vierten unentschuldigten Absenz: Wegweisung von der Berufsfachschule und Aufhebung des Lehrvertrags.

²Bei unentschuldigten Absenzen im Freikurs-, Stützkurs- oder Berufsmaturitätsunterricht können durch die Schulleitung folgende Massnahmen nacheinander ergriffen werden:

- a. bei der ersten unentschuldigten Absenz: mündliche oder schriftliche Ermahnung,
- b. ab der zweiten unentschuldigten Absenz: schriftlicher Verweis mit Androhung des Ausschlusses aus dem betreffenden Unterricht,
- c. ab der dritten unentschuldigten Absenz: Ausschluss aus dem betreffenden Unterricht.

³Bei unentschuldigten Absenzen im Unterricht von Schulen, die Berufsvorbereitungsjahre anbieten, können durch die Schulleitung folgende Massnahmen nacheinander ergriffen werden:

- a. bei der ersten unentschuldigten Absenz: mündliche oder schriftliche Ermahnung,
- b. ab der zweiten unentschuldigten Absenz: schriftlicher Verweis,
- c. ab der dritten unentschuldigten Absenz: Androhung auf Ausschluss,
- d. ab der vierten unentschuldigten Absenz: Ausschluss.

⁴Massnahmen nach Abs. 1 lit. c, Abs. 2 lit. b und c sowie Abs. 3 lit. c und d können nur bei Fernbleiben vom Unterricht und, wenn keine Entschuldigungsgründe nach § 4 vorliegen, ergriffen werden. Ausserdem ist insbesondere dem bisherigen Verhalten der oder des Lernenden Rechnung zu tragen.

b. Zählen der Absenzen

§ 13. Die unentschuldigten Absenzen werden mit Beginn jedes Schuljahrs neu gezählt.

c. Verhalten im Unterricht und auf dem Schulareal

§ 14. ¹Bei Verstössen gegen §§ 10 und 11 können je nach Schwere des Verstosses und Verschuldens wahlweise folgende Massnahmen ergriffen werden:

- a. durch die Lehrperson:
 - 1. Erteilung einer Strafarbeit,
 - 2. Wegweisung aus der Unterrichtsstunde,
 - 3. zeitweiliges Einziehen von Gegenständen während des Unterrichts;
- b. durch die Schulleitung:
 - 1. mündliche oder schriftliche Ermahnung,
 - 2. schriftlicher Verweis;

3. vorübergehende Wegweisung vom Unterricht in den Lehr- oder einen Praktikumsbetrieb,
4. schriftlicher Verweis mit Androhung des Ausschlusses vom Besuch des Freikurs-, Stützkurs- oder Berufsmaturitätsunterrichts oder vom Besuch des Unterrichts an Schulen, die Berufsvorbereitungsjahre anbieten,
5. Ausschluss vom Besuch des Freikurs-, Stützkurs- oder Berufsmaturitätsunterrichts oder vom Besuch des Unterrichts an Schulen, die Berufsvorbereitungsjahre anbieten,
6. Antrag auf Versetzung in eine andere Berufsfachschule an das Amt.
7. schriftlicher Verweis mit Antrag auf Aufhebung des Lehrvertrages an das Amt.

c. durch das Amt:

1. Androhung auf Wegweisung von der Berufsfachschule und Aufhebung des Lehrvertrags,
2. Versetzung in eine andere Berufsfachschule.
3. Wegweisung von der Berufsfachschule und Aufhebung des Lehrvertrags.

²Massnahmen nach Abs. 1 lit. a können zusätzlich zu Massnahmen nach Abs. 1 lit. b und c ergriffen werden.

Absenzen wegen dem Lehrbetrieb

§ 15. Unentschuldigte Absenzen, die der Lehrbetrieb zu vertreten hat, werden nicht gezählt (§ 13) und haben keine Massnahme nach § 12 zur Folge.

Einstellen des Unterrichts

§ 16. Ist eine ordnungsgemässe Durchführung des Unterrichts nicht mehr gewährleistet, kann das Amt auf Antrag der Schulleitung den Unterricht vorübergehend einstellen.

Rechtliches Gehör

§ 17. ¹Lernende haben vor der Anordnung einer Disziplinar-massnahme die Möglichkeit sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äussern.

²Bei Massnahmen gemäss § 12 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 lit. b-c und Abs. 3 lit. c-d sowie § 14 Abs. 1 lit. b Ziff. 3-7 und lit. c sind bei minder-jährigen Lernenden die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge anzuhören.

Busse und Gebühren

§ 18. ¹Bei schriftlichen Verweisen kann eine Busse erhoben werden:

- a. beim ersten Verweis: höchstens Fr. 100; bei Lernenden an Schulen, die Berufsvorbereitungsjahre anbieten: höchstens

Fr. 50,

- b. beim zweiten Verweis: höchstens Fr. 200,
- c. ab dem dritten Verweis: höchstens Fr. 500; bei Lernenden an Schulen, die Berufsvorbereitungsjahre anbieten: höchstens Fr. 200,

²Die schriftlichen Verweise werden über die gesamte Schulzeit gezählt.

³Bei allen schriftlich verfügten Disziplinarmaßnahmen kann unabhängig vom Aussprechen einer Busse eine Staatsgebühr von höchstens Fr. 100 zuzüglich Schreibgebühren erhoben werden.

Mitteilung

§ 19. ¹Massnahmen gemäss § 12 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 und c, Abs. 2 lit. b-c und Abs. 3 lit. b-d sowie § 14 Abs. 1 lit. b Ziff. 2-7 und lit. c werden dem Lehrbetrieb und der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge schriftlich mitgeteilt. Der Lehrbetrieb und die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge einer oder eines Lernenden einer Schule, die Berufsvorbereitungsjahre anbietet, senden den unterzeichneten Verweis unverzüglich an die Schulleitung zurück.

²Der Ausschluss einer oder eines Lernenden von Schulen, die Berufsvorbereitungsjahre anbieten, wird der zuständigen Behörde mitgeteilt.